

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Langquaid (Kindertagesstättengebührensatzung)**

in der Fassung der letzten Änderungsatzung vom 31.05.2016

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Langquaid folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 und § 6 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr sowie das Tee- und Spielgeld weiter zu entrichten.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

1. Im Kindergarten Rappelkiste:

a) Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	38,50 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	49,50 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	60,50 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	71,50 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	82,50 €

b) Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	105,60 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	132,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	158,40 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	184,80 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	211,20 €

2. In der Kinderkrippe Krabbelkäfer:

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 2 bis zu 3 Stunden	79,20 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	105,60 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	132,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	158,40 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	184,80 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	211,20 €

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben, deren Höhe vom Markt in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte festgelegt wird.

## **§ 6 Ermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird die Gebühr nach § 5 um 30 v. H. für das zweite sowie weitere Kinder ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

## **§ 6 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 7 Essensgeld**

Die Höhe des Essensgeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

## **§ 8 Tee- und Spielgeld**

Die Höhe des Tee- und Spielgeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

H. Blascheck  
1. Bürgermeister